

**Protokolle der
parlamentarischen
Beratung der
Änderungen des
VVG**

**Auszüge aus den
stenographischen Bulletins
der Bundesversammlung**

1993

Ständerat

Frühjahrssession 1993

1. Eintreten und Beratung, 27.04.1993

AB StR 1993, 239-242

Nationalrat

Sommersession 1993

2. Eintreten und Beratung, 03.06.1993

AB NR 1993, 960-961

Ständerat

3. Schlussabstimmung, 18.06.1993

AB StR 1993, 584

Nationalrat

4. Schlussabstimmung, 18.06.1993

AB NR 1993, 1456

1

Frühjahrssession 1993

Ständerat

Eintreten und Beratung

27.04.1993

AB StR 1993, 239-242

Ch. II

Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3128

Postulat KVF-SR 93.105
Strassenverkehrsgesetz. Revision
der Bestimmungen über die
Motorfahrzeughaftpflicht

Postulat CTT-CE 93.105
Loi fédérale sur la circulation routière.
Révision des dispositions sur la
responsabilité civile des détenteurs
de véhicules automobiles

Wortlaut des Postulates vom 26. März 1993

Der Bundesrat wird eingeladen, möglichst rasch eine Revision der Bestimmungen betreffend Haftpflichtversicherung im Strassenverkehrsgesetz in die Wege zu leiten, die dahin geht, dass bei einem Unfall die geschädigten Insassen eines in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeuges nicht schlechtergestellt sind als diejenigen eines in einem EWR-Land immatrikulierten Fahrzeuges. Diese Revision soll den Grundsätzen für die allgemeine Revision des Haftpflichtrechts entsprechen.

Texte du postulat du 26 mars 1993

Le Conseil fédéral est invité à mettre en oeuvre le plus rapidement possible une révision des dispositions de la loi fédérale sur la circulation routière concernant l'assurance-responsabilité civile; cette révision doit viser à ce qu'en cas d'accident les passagers lésés d'un véhicule immatriculé en Suisse ne soient pas désavantagés par rapport à ceux d'un véhicule immatriculé dans un pays de l'EEE. Cette révision doit correspondre aux principes d'une révision générale du droit de la responsabilité civile.

Bundesrat **Koller**: Wir werden dieses Postulat im Rahmen der normalen nächsten SVG-Revision realisieren. Es geht ja vor allem um das Problem, dass heute beispielsweise die Ehefrau des Halters, die fährt und einen Unfall verursacht, einen Anspruch gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Halters hat, währenddem das in den EG-Staaten nicht der Fall ist. Mit dem Postulat wird hier eine vollständige Europaverträglichkeit unseres Haftpflichtrechts angeregt. Wir werden das im Rahmen der ordentlichen SVG-Revision realisieren. Sie wird nächstes Jahr aller Voraussicht nach in die Vernehmlassung gehen und noch mehrere andere Punkte enthalten.

Ueberwiesen – Transmis

93.116–93.121

Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Vorlagen
über Versicherungsfragen
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Projets concernant des
questions d'assurance

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Jagmetti, Berichtstatter: Im Einverständnis mit dem Präsidenten werde ich Ihnen nicht sechs verschiedene Eintretensreferate präsentieren, sondern mich auf eines beschränken, was Sie vielleicht enttäuschen wird, doch dürfte die Enttäuschung verkraftbar sein.

Namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) beantrage ich Ihnen, auf die sechs Versicherungsvorlagen einzutreten. Sollten meine Ausführungen den Eindruck mangelnder Begeisterung erwecken, dann wäre der Eindruck nicht verfehlt. Beantragt wird vom Bundesrat, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Kautionsgesetz, das Sicherstellungsgesetz und das Schadenversicherungsgesetz, das erst gut ein Jahr alt ist, zu ändern und ein neues Lebensversicherungsgesetz zu erlassen. Wesentliche, aber nicht alle Teile dieser sechs Vorlagen wären mit dem Reziprozitätsvorbehalt versehen, so dass sie erst wirksam würden, wenn ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen worden wäre.

Bei der Beurteilung der Europatauglichkeit der Vorlagen ist von der Entwicklung des EG-Versicherungsrechts auszugehen, die sich in drei grossen Schritten vollzog:

Die ersten Richtlinien im Schaden- wie im Lebensversicherungsbereich betreffen die Niederlassungsfreiheit, also das Recht von Gesellschaften aus EG-Ländern zur Errichtung von Niederlassungen im ganzen EG-Raum. Die Schweiz schloss für die Schadenversicherung, also die Sach- und die Haftpflichtversicherung, ein entsprechendes bilaterales Abkommen mit der EG ab, das wir genehmigt haben, und erliess vor einem Jahr, am 20. März 1992, das Schadenversicherungsgesetz.

Die zweiten Richtlinien im Lebens- und im Schadenversicherungsbereich betreffen die begrenzte Dienstleistungsfreiheit und erlauben den Abschluss von Versicherungen vom Ausland aus – also ohne Niederlassung im Staat des «belegenen Risikos», wie das in der EG-Sprache heisst. Das gilt allerdings bei der Schadenversicherung nur für die Grossrisiken und bei der Lebensversicherung nur bei Versicherungsabschlüssen auf Initiative des Versicherten.

Das war der Stand des Acquis communautaire, der im EWR-Vertrag festgehalten wurde und der uns im letzten Herbst zur Revision des Versicherungsrechts veranlasste.

Inzwischen sind die dritten Richtlinien erlassen worden, jene im Schadenversicherungsbereich am 18. Juni 1992, jene für die Lebensversicherungen am 10. November 1992. Diese dritten Richtlinien verwirklichen nun die volle Dienstleistungsfreiheit und erlauben die Versicherung von Massenrisiken, namentlich in der Motorfahrzeugversicherung, und die Tätigkeit von Versicherungsagenten und -maklern für eine Gesellschaft ohne Sitz oder Niederlassung im betreffenden Staat. Die Mitgliedstaaten der EG sind verpflichtet, die Umsetzung dieser Richtlinien im nationalen Recht so vorzunehmen, dass die im

nationalen Recht angepassten Bestimmungen bis zum 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Im EWR gelten die dritten Richtlinien noch nicht. Sie gelten also für die EG-Staaten, aber nicht für die Efta-Staaten; doch werden diese dritten Richtlinien sicher Inhalt des ersten Pakets der Anpassung des EWR-Rechts an die Weiterentwicklung des EG-Rechts sein.

Die Swisslex-Vorlagen, die Sie erhalten haben, dienen der Anpassung des schweizerischen Rechts an die zweiten, nicht an die dritten Richtlinien. Das führt zum derzeitigen Stand des EWR, an dem wir aber nicht teilhaben.

Um uns anzuschliessen, müssen wir ein neues bilaterales Versicherungsabkommen mit der EG abschliessen. Nun gibt sich aber niemand der Illusion hin, dass die EG mit uns auf der Grundlage der zweiten Richtlinien ein solches Abkommen abschliessen will: Denn erstens steht der Anschluss der Schweiz an die EG in irgendeiner bilateralen Form nicht an der ersten Stelle der Traktandenliste der EG selbst. Zweitens ist das Versicherungsproblem für die Schweiz nicht das Dringlichste, das in einem solchen bilateralen Abkommen geregelt werden muss, denn Niederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften gibt es im Ausland seit dem letzten Jahrhundert, die Schweiz ist im Versicherungsbereich ausserordentlich stark vernetzt. Drittens wird die EG mit uns sicher kein bilaterales Abkommen auf der Basis der zweiten Richtlinien abschliessen, sondern höchstens auf der Grundlage der dritten Richtlinien.

Wenn wir uns Europa annähern wollen, müssen wir den Schritt zu den dritten Richtlinien machen. Da aber treten Bedenken auf: erstens, weil die Anpassung unserer Motorfahrzeugversicherung an die neue Lage eine gewisse Zeit beanspruchen würde; zweitens, weil viele befürchten, die EG könnte in entsprechenden Verhandlungen von uns den Verzicht auf das Gebäudeversicherungsmonopol verlangen, das 19 Kantone kennen, und ein solcher Verzicht wird als schlimm eingestuft.

Damit stellt sich die Frage nach dem Sinn der Aenderung von fünf Gesetzen und dem Erlass eines sechsten. Die Revisionspunkte, die sich auf die Anpassung an die zweiten EG-Richtlinien beziehen, sollen grösstenteils mit dem Reziprozitätsvorbehalt versehen werden, der auf dieser Grundlage aber nicht verwirklicht werden kann. Offenbar will man Europäertum signalisieren, ohne das Europäertum wirklich konsequent zu wollen.

Setzen wir auf diesem Weg wirklich ein Signal? Ist es nicht eher ein Schlusslicht? Weil uns der Bundesrat diese Vorlage benatragt hat, hat die WAK nicht den Eindruck erwecken wollen, sie verschliesse sich der europäischen Entwicklung. Sie beschloss Eintreten, aber sie beschloss das ohne Enthusiasmus. Auf die dritten Richtlinien hinsteuern wollte die Kommission nicht – oder vielleicht noch nicht.

Nun einige Worte zu den Neuerungen: Jene mit Reziprozitätsvorbehalt sind die weitaus wichtigsten. Dieser Reziprozitätsvorbehalt ist so formuliert, dass er nicht nur auf die EG passt, sondern der Form nach auch bei anderen Abkommen zum Zuge kommen könnte. Von der Sache her allerdings sind die Revisionen aller Vorlagen und der Erlass des neuen Lebensversicherungsgesetzes auf die zweiten EG-Richtlinien ausgerichtet und nicht auf irgendeine andere bilaterale oder multilaterale Absprache. Mit Reziprozitätsvorbehalt sollen Fragen geregelt werden, die ich Ihnen bei der Erläuterung der einzelnen Vorlagen noch kurz vorstellen werde: einmal das Rücktrittsrecht bei der Einzellebensversicherung, dann die Versicherungsabschlüsse im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Rechtsanwendung in den Bereichen Schaden- und Lebensversicherung und sodann der Verzicht auf Bewilligungen für ausländische Versicherer, die im Rahmen der begrenzten Dienstleistungsfreiheit bei uns tätig sind, also bei der Sachversicherung für Grossrisiken, bei der Lebensversicherung für Abschlüsse auf Initiative des Versicherungsnehmers, natürlich unter dem Vorbehalt einer entsprechenden ausländischen Versicherungsaufsicht, also einer Versicherungsaufsicht im Sitzstaat der Gesellschaft.

Als letzter Punkt der Revisionen mit Reziprozitätsvorbehalt ist der Uebergang von der Kautions zur Sicherstellung der Ansprü-

che aus Lebensversicherungen durch Niederlassungen ausländischer Versicherungsgesellschaften zu erwähnen.

Ohne Reziprozitätsvorbehalt legt uns der Bundesrat vier Neuerungen vor, zu denen noch der Erlass eines neuen Gesetzes kommt: Die erste ist die Abschaffung der vereinfachten Versicherungsaufsicht, der nicht mehr grosse Bedeutung zukommt; die zweite ist die Möglichkeit der Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer bei Uebergang des Portefeuilles auf eine andere Versicherungsgesellschaft; die dritte ist der Wegfall der Prämienbindung bei Grossrisiken, namentlich bei der Motorfahrzeugversicherung; und die vierte ist die Berechnung des Zuschlags auf der Feuerversicherung nicht nach der Versicherungssumme, sondern nach der Prämie.

Eine Anpassung an europäische Regeln würden wir also beschliessen, ohne die Aussicht zu haben, dass wir für diese Anpassung dann mit der EG ein entsprechendes Abkommen abschliessen könnten. Einen unmittelbaren Revitalisierungseffekt wird dieses Vorgehen nicht haben, aber wir stehen damit im Rahmen einer europäischen Entwicklung.

Wir haben hier nun inhaltlich mitgezogen, und wir wären bereit, später mitzuwirken, wobei wir uns aber bewusst sein müssen, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung von uns selbst noch einen grösseren Schritt bedingen würde, nämlich jenen der Akzeptanz der dritten Richtlinien.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf alle sechs Vorlagen.

Zimmerli: Lassen Sie mich zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Berner Holding und habe mich in dieser Eigenschaft intensiv mit den Auswirkungen dieses Gesetzgebungspaketes auf die Privatassekuranz befasst, auch wenn ich nicht Mitglied der WAK bin.

Meine Begeisterung über dieses Gesetzgebungspaket ist ungefähr gleich gross wie jene des Kommissionspräsidenten. Aber nicht etwa, weil ich der Meinung wäre, die schweizerische Privatassekuranz habe kein Interesse daran, die Aufsichtsgesetzgebung mit dem Recht der EG in Einklang zu bringen, ganz im Gegenteil. Auch ich bin der Meinung, dass die schweizerische Privatassekuranz, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, an einer Deregulierung interessiert ist. Ich unterstütze deshalb die Absicht des Bundesrates, für alle Versicherungsbranchen und für alle Kundenkategorien die staatliche Vorlage- und Genehmigungspflicht von Tarifen und Bedingungen abzuschaffen. Aber der Bundesrat – der Kommissionspräsident, Herr Jagmetti, hat es gesagt – ist sozusagen auf halbem Weg stehengeblieben. Er beschränkt sich darauf, unser Aufsichtsrecht an die EG-Richtlinien der ersten und der zweiten Generation anzupassen, obwohl er weiss – auch das ist bereits gesagt worden –, dass bereits die dritte Richtlinien-generation verabschiedet worden ist, die das bisherige Recht grundlegend abändern und nicht nur in der EG, sondern grundsätzlich im ganzen EWR in Kraft treten wird.

Es ist auch allgemein bekannt, dass die EG-Behörden beabsichtigen, die Gegenseitigkeitsabsprachen, wie sie der Bundesrat mit Recht anstrebt, nur auf der Grundlage der dritten Richtlinien-generation zu treffen. Auf den ersten Blick wäre man versucht, die bundesrätlichen Bemühungen als beschleunigten Beitrag zur Rechtsgeschichte zu werten, weil die neuen Normen weitgehend tot Buchstabe bleiben könnten. Ich hätte also ein gewisses Verständnis dafür gehabt, wenn man einen Schritt weiter gegangen wäre. Andererseits erkenne ich nicht, dass mit der Anpassung unserer Gesetzgebung an die dritte Richtlinien-generation politische Probleme verbunden sind, die nicht ohne sehr sorgfältige Abklärungen des sensiblen Umfelds gelöst werden können. Ich denke an die Frage der kantonalen Versicherungsmonopole; das muss sehr gut überlegt sein.

Nun haben Sie gesehen, dass die WAK mit einer Kommissionemotion zum Versicherungsaufsichtsgesetz ein Zeichen setzen will. Offenbar soll diese Motion vom guten Willen des schweizerischen Gesetzgebers zeugen – sinngemäss zumindest –, im Bereich der Haftpflichtversicherung von Motorfahrzeugen die Schatten der dritten Richtlinien-generation erkannt zu haben.

Ich bitte Sie, dabei folgendes zu bedenken: Auch mit der Deregulierung in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleibt man auf halbem Wege stehen; dies selbst dann, wenn man sich nicht auf die Grossrisiken beschränkt, wie die Swisslex-Normen es vorsehen, sondern das Ganze auch auf die Massenrisiken ausdehnt. Die Motion – wir werden noch darauf zu sprechen kommen – verlangt konkret, dass die bereits angesprochenen Monopole vernünftigerweise nicht aus dem Deregulierungsprogramm als solchem ausgeklammert werden können. Die Frage ist einfach, mit welchen Uebergangsfristen wir hier im allseitigen Interesse zu operieren haben.

Ich gestatte mir, noch auf einen zweiten Punkt hinzuweisen: Die Deregulierung der Motorfahrzeugversicherung bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Abgesehen von heiklen versicherungstechnischen Fragen ergibt sich auch ein politisch relevantes Problemfeld. Wir dürfen nicht vergessen, dass bei uns etwa vier Millionen versicherte Fahrzeuge betroffen sind. Ich wollte der Diskussion über diese Motion nicht vorgreifen, aber bereits beim Eintreten auf die Dimension hinweisen, mit der wir es hier bei der Behandlung dieser Pakete zum Versicherungsrecht zu tun haben.

Ich bitte den Bundesrat deshalb – wenn es möglich ist –, bei seiner Stellungnahme zur Motion oder vielleicht besser noch beim Eintreten, im einzelnen darzulegen, wie er die zeitlichen Vorgaben sieht, die man ihm hier zu setzen im Begriffe ist, d. h., wie lange wir Zeit haben sollen, um im Rahmen des autonomen Nachvollzugs der dritten Richtlinie Rechnung zu tragen. Das wäre mein Anliegen.

Nach Abwägung aller wesentlichen Aspekte bin ich – wie der Kommissionspräsident und die WAK – zum Schluss gekommen, dass auf die Vorlagen heute eingetreten werden kann, wenn der Bundesrat zu erkennen gibt, dass er das Deregulierungsprogramm im Lichte der dritten Richtliniengeneration beförderlich weiterzuführen gedenkt, dass er dabei aber – wie ich das angedeutet habe – in der nötigen Breite vorzugehen gewillt ist. In diesem Sinne wäre ich Herrn Bundesrat Koller für eine kurze und klare Standortbestimmung dankbar.

Bundesrat Koller: Die Begeisterung hält sich bei diesen Swisslex-Vorlagen deswegen in Grenzen, weil Sie – wenigstens jene unter Ihnen, die gesprochen haben – die nächste Phase der Europaverträglichkeit unseres Rechts lieber heute schon realisieren möchten. Ich zweifle aber nicht daran, dass es auch in diesem Rat Leute gibt, die durchaus froh sind, dass wir hier schrittweise vorgehen. Denn würden wir bereits die nächste, die dritte Richtliniengeneration realisieren, dann stünden wir natürlich vor dem Problem der Abschaffung der kantonalen Brandversicherungsmonopole, die immerhin in 19 Kantonen bestehen; es gibt sogar Leute, die sagen, dies wäre nicht möglich ohne eine Verfassungsänderung. Der Hauptgrund, weshalb sich der Bundesrat auch bei diesen Versicherungsvorlagen bewusst an die zweite Richtliniengeneration hält, ist der Grundgedanke von Swisslex: Die grossen Vorarbeiten, die wir miteinander im Rahmen der Vorbereitungen der EWR-Vorlage geleistet haben, möchten wir nun gleichsam in einem Sprung nutzen, um die Europaverträglichkeit unseres schweizerischen Wirtschaftsrechts auf den Stand Sommer 1991 zu bringen. Das ist übrigens jener Stand, der heute noch für den EWR-Vertrag gilt; deshalb mussten wir meiner Meinung nach auch im Versicherungsbereich konsequent sein.

Es wird künftig ein Dauerzustand sein – das werden wir noch erleben –, dass immer wieder neue Richtlinienentwürfe kommen. Diese dritte Richtliniengeneration ist zwar vom Rat verabschiedet, aber sie ist, wie der Kommissionspräsident richtig gesagt hat, noch nicht in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben Zeit bis zum 1. Juli 1994; deshalb schien es uns nicht in das System von Swisslex hineinzu passen, wenn wir hier nun eine Ausnahme und gleichsam einen Vorgriff auf diese dritte Richtliniengeneration gemacht hätten.

Im übrigen sollten wir aber auch die Vorteile bereits dieser zweiten Richtliniengeneration im Hinblick auf die Liberalisierung nicht unterschätzen; die Tarifeinheit, beispielsweise im Bereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für die Grossrisiken, wird damit aufgehoben. Wir haben hier also

doch einen ganz massgeblichen Liberalisierungs- und damit Wettbewerbseffekt. Und insofern liegt dem Bundesrat natürlich etwas mehr an diesem Spatz in der Hand als an der Taube auf dem Dach. Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb wir auch im Versicherungsbereich keine Ausnahmen machen und nicht vorgreifen wollten.

Im übrigen darf ich Ihnen ganz generell sagen: Der Bundesrat hat – wenn ich noch ein letztes Mal versuchen kann, ein Missverständnis aus der Welt zu räumen – nie gesagt, dass sich die Revitalisierung der schweizerischen Wirtschaft in der Swisslex erschöpfen kann. Selbstverständlich sind viele andere Vorlagen nötig, aber auch Swisslex leistet einen Beitrag zur Erneuerung der Wirtschaft. Dieses Ziel der Europaverträglichkeit unseres Wirtschaftsrechts wird natürlich mit Swisslex auch nicht erreicht sein, sondern die Europaverträglichkeit unseres Wirtschaftsrechts wird künftig eine Daueraufgabe sein.

Das ist denn auch der Grund, weshalb ich Ihnen jetzt schon ankündigen kann, dass ich durchaus bereit sein werde, Herr Zimmerli, die Kommissionsmotion anzunehmen. Wir sind also durchaus bereit – übrigens unabhängig von der Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft –, auch die Tarifeinheit im Bereich der Massenversicherung zu beseitigen; wir werden die nötigen Vorarbeiten in die Wege leiten.

Wie Sie – jedenfalls die Kommissionsmitglieder anhand von Hearings – aber selber feststellen konnten, stellen sich dabei einige schwierige administrative Probleme, vor allem auch Umstellprobleme im Bereich der EDV, so dass nach unserer zeitlichen Planung mit dieser Tariffreigabe auf dem Gebiete des Massenrisikos bei der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung frühestens am 1. Januar 1995 gerechnet werden kann. Es wird davon abhängen, wie rasch wir mit diesen Arbeiten vorankommen. Je nachdem können wir uns dann auch überlegen, ob wir das gemeinsam in Kraft setzen können oder ob wir die Liberalisierung auf dem Gebiete der Grossrisiken vorweg in Kraft treten lassen.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, auf diese Vorlagen einzutreten.

93.116

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
über den Versicherungsvertrag.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Jagmetti, Berichterstatter: Hier werden drei Neuerungen vorgeschlagen. Alle drei sind mit dem Reziprozitätsvorbehalt versehen, werden also nur wirksam bei einem entsprechenden Abkommen, von dem wir einstweilen nicht annehmen können, dass es bald abgeschlossen sein wird.

Die erste Aenderung ist das Rücktrittsrecht bei der Einzellebensversicherung innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss; Sie finden das in Artikel 89a.

Zweitens geht es um die Regelung der Versicherungsabschlüsse im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, also dort, wo die Versicherungsabschlüsse vom Ausland aus getätigt werden; ich verweise auf Artikel 94a ff.

Die dritte Neuerung betrifft die Rechtsanwendung in den Bereichen Schaden- und Lebensversicherung, Artikel 101a bis 101c.

Zu diesen drei Anträgen habe ich nichts zu bemerken, ausser dass der erste eigentlich eher eine Frage des Konsumentenschutzes ist, während die beiden anderen die Liberalisierung im grenzüberschreitenden Verkehr – die wir an sich wünschen, die aber nicht in unmittelbarer Aussicht steht – erleichtern sollen.

Ich beantrage Ihnen, Herr Präsident, dass wir, wenn nicht die einzelnen Artikel zur Debatte gestellt werden sollen, global darüber befinden.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.117

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Versicherungsaufsichtsgesetz.
Aenderung**

**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)**

**Loi sur la surveillance des assurances.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Jagmetti, Berichterstatter: Hier verbleiben wir auch auf der Stufe der zweiten EG-Richtlinien, die davon ausgehen, dass die territoriale Zuständigkeit bei der Versicherung nicht geändert wird, dass also das Bundesamt für Privatversicherungswesen Aufsichtsbehörde für die schweizerische Tätigkeit der nationalen Versicherungsgesellschaften und für die schweizerischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsgesellschaften bleibt. Nach den dritten Richtlinien wäre hingegen das Bundesamt für Privatversicherungswesen Aufsichtsbehörde der schweizerischen Versicherungsgesellschaften, sowohl für deren Tätigkeit in der Schweiz wie für die Niederlassungen im Ausland. Diesen Schritt machen wir nicht, sondern wir bleiben bei der territorialen Zuständigkeit; wir passen uns aber dem Stand des EWR-Rechts an.

Es sind fünf Bestimmungen, die ich Ihnen zu erläutern habe. Die Bestimmung mit Reziprozitätsvorbehalt ist Artikel 7 Absatz 2. Das ist wohl das Kernstück, nämlich der Verzicht auf die Bewilligungspflicht für ausländische Versicherer, die im Rahmen der begrenzten Dienstleistungsfreiheit tätig sind, die

also Sachversicherungen für Grossrisiken und Lebensversicherungen auf Initiative des Versicherungsnehmers vom Ausland aus in der Schweiz tätigen wollen. Auf die Bewilligung für diese Tätigkeit vom Ausland aus in der Schweiz würden wir verzichten; aber das wäre mit dem Reziprozitätsvorbehalt versehen: Es käme also nur in Betracht, wenn umgekehrt schweizerische Versicherer das Recht hätten, solche Geschäfte im Ausland zu tätigen, ohne dort eine Niederlassung zu errichten. Dann sind in dieser Vorlage noch vier Bestimmungen ohne Reziprozitätsvorbehalt enthalten. Die erste ist die Aufhebung der vereinfachten Versicherungsaufsicht. Wir sind dazu veranlasst, weil die EG nur eine Art von Versicherungsaufsicht kennt. Wir ändern mehr Artikel, als es Versicherungsgesellschaften gibt, die dieser Ordnung unterstehen. Es sind nämlich nur noch zwei Versicherungsgesellschaften in der Schweiz, auf die diese vereinfachte Versicherungsaufsicht Anwendung findet, und wir ändern immerhin ein gutes Dutzend Artikel darüber. Die Situation bei Aufhebung dieser vereinfachten Aufsicht: Es würden alle der gleichen Aufsicht unterstellt. Dann soll der Einheitstarif in der Motorfahrzeugversicherung für Grossrisiken aufgehoben werden. Das ist EG-bedingt. Wir würden es so machen, aber wir würden keinen Reziprozitätsvorbehalt damit verbinden. Das wäre also eine grössere Freiheit, die wir schaffen. Aber natürlich kommt das für einen ausländischen Versicherer ohne Niederlassung in der Schweiz auch wieder nur zum Tragen, wenn ein entsprechendes Abkommen mit der EG zustande kommen sollte. Das finden Sie in Artikel 37.

Die dritte Bestimmung ohne Reziprozitätsvorbehalt wäre das Kündigungsrecht bei Portefeuilleübertragungen mit einer Informationspflicht durch die Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer. Das ist eine Regelung, die in den EG-Richtlinien nicht vorgeschrieben ist. Die zweite Richtlinie (Schadenversicherung) lässt es ausdrücklich in der Kompetenz der Staaten, dies vorzusehen. Wir haben im letzten Herbst darüber debattiert. Wir haben den Vorschlag noch etwas abgeändert. Der Bundesrat hat in seinem neuen Antrag die Fassung übernommen, die von den Räten beschlossen worden war.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also, auch Artikel 39, der dieses Kündigungsrecht betrifft, zuzustimmen.

Schliesslich würde der Zuschlag für die Feuerversicherer, der heute auf der Versicherungssumme erhoben wird, in Zukunft auf der Versicherungsprämie erhoben. Das entspricht auch den Regeln, die in der EG gelten. Wir können das in der Schweiz ohne weiteres anpassen. Das wäre Artikel 48.

Zusammenfassend möchte ich festhalten: Artikel 2 und viele weitere Artikel betreffen die Aufhebung der vereinfachten Versicherungsaufsicht. Artikel 7 Absatz 2 betrifft den Verzicht auf die Bewilligungspflicht, für ausländische Versicherer im begrenzten freien Dienstleistungsverkehr, setzt aber Reziprozität voraus. Artikel 37 führt zur Aufhebung des Einheitstarifes bei Motorfahrzeugversicherungen für Grossrisiken. Artikel 39 regelt das Kündigungsrecht bei Portefeuilleübertragungen, und Artikel 48 betrifft den Zuschlag für die Feuerversicherung, der nach der Prämie statt nach der Versicherungssumme erhoben werden soll.

Die Kommission beantragt Ihnen, allen diesen Aenderungen zuzustimmen.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

2

Sommersession 1993

Nationalrat

Eintreten und Beratung

03.06.1993

AB NR 1993, 960-961

imité. Cette motion demande une révision aussi rapide que possible du contrôle des tarifs de l'assurance responsabilité civile pour véhicules automobiles, et cela indépendamment d'une révision plus générale de la loi fédérale sur la surveillance des institutions d'assurance privée.

Les quatre autres textes, soit la loi fédérale sur les cautionnements des sociétés d'assurances étrangères, la loi fédérale sur la garantie des obligations assumées par les sociétés suisses d'assurances sur la vie, la loi fédérale sur l'assurance directe sur la vie et la loi sur l'assurance dommages n'ont donné lieu à aucun commentaire.

En revanche, un assez long débat s'est tenu au sujet de l'opportunité de reprendre, dans le droit suisse, les troisièmes directives des Communautés européennes en matière d'assurances. Il est ressorti des auditions que nous avons eues et des délibérations du Conseil des Etats que la reprise des deuxièmes directives ne suffira certainement pas à aboutir à la conclusion de traités bilatéraux assurant la réciprocité. Comme la Communauté est en train de mettre en place ses troisièmes directives, ne conviendrait-il pas de prendre, maintenant déjà, des dispositions pour permettre l'établissement d'accords de réciprocité? Toutefois, il faut préalablement s'enquérir des conséquences que cela pourrait avoir sur la problématique des risques de masse et surtout sur le monopole existant dans dix-neuf cantons en matière d'assurance-incendie. La Suisse réussira-t-elle à faire exclure les établissements de droit public cantonaux d'assurances immobilières du champ d'application de futurs traités, comme elle l'avait fait avec l'Accord sur l'Espace économique européen? Rien n'est moins sûr. C'est pourquoi, afin d'éclaircir certains points, dont les incidences financières pour les cantons, il apparaît judicieux de traiter cette affaire selon la procédure ordinaire, voire de lancer une procédure de consultation.

De préférence à une motion, la commission a opté à l'unanimité pour une proposition visant à demander un rapport au Conseil fédéral sur la situation actuelle dans le domaine du monopole concernant l'assurance-incendie, sur la justification de primes ou de tarifs différenciés, ainsi que sur les effets d'une suppression de ce monopole.

Enfin, nous vous rappelons que le paquet «assurances privées» a été adopté par le Conseil des Etats le 27 avril dernier, pratiquement sans aucune modification. Les six projets ont été acceptés à l'unanimité par notre commission, les voix favorables variant entre 16 et 18. Au nom de celle-ci, nous vous invitons à suivre ses préavis.

Bundesrat Koller: Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie nun doch bereit sind, diese verschiedenen Versicherungsvorlagen im Rahmen von Swisslex zu verabschieden. Zwar werden die meisten der Neuerungen im Rahmen von Swisslex nur dann zum Tragen kommen, wenn es uns gelingt, mit ausländischen Staaten, also mit EG- und EWR-Staaten, aber auch mit Drittstaaten, völkerrechtliche Abkommen über die Gewährung von Gegenrecht auszuhandeln. Wir erreichen damit aber auch in bezug auf die Uruguay-Runde des Gatt ein wichtiges Ergebnis, denn mit diesen Bestimmungen werden wir diese Gesetze auch Gatt-konform gemacht haben. Es spricht nämlich alles dafür, dass wir im Rahmen des Gatt-Dienstleistungsabkommens eine Meistbegünstigung gegenüber allen Vertragsstaaten gewähren müssten, nicht nur gegenüber den EG- und EWR-Staaten, sondern gegenüber allen Gatt-Staaten, und diese Bedingung werden wir mit diesen Swisslex-Vorlagen erfüllt haben.

Wie rasch wir zu solchen Abkommen kommen werden, wird die Zukunft zeigen. Aber wir wollen hiermit ein Zeichen setzen für EG-, EWR- und andere Staaten, beispielsweise die USA und Kanada, dass wir bereit sind, die volle Dienstleistungsfreiheit in der Versicherungswirtschaft dann einzuführen, wenn diese Staaten auch bereit sind, unseren Versicherungsunternehmen die volle Dienstleistungsfreiheit zu gewähren.

Diese Swisslex-Vorlagen bringen, unabhängig von diesem Reziprozitätsvorbehalt, einen wichtigen Beitrag zur Erneuerung der Wirtschaft, zu mehr Wettbewerb, namentlich bei den sogenannten Grossrisiken, in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Hier wurde seit langem zu Recht kritisiert, dass

es bei diesen Grossrisiken im Unterschied zu den Massenrisiken nicht zum nötigen Preiswettbewerb gekommen ist. Diese Massnahme ist an keinerlei Gegenrechtsvorbehalt gebunden, sondern wird mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze unilateral Platz greifen. Unilateral Platz greifen wird auch das dem Versicherungsnehmer eingeräumte Kündigungsrecht beim Uebergang einer Versicherung von einem Versicherungsgeber auf den andern. Auch das ist eine Besserstellung der Konsumenten, die schon lange erwünscht ist.

Noch einige Bemerkungen zum Problem, warum wir nicht gleich die dritte Richtliniengeneration mit in diese Swisslex-Vorlagen einbezogen und realisiert haben:

Zunächst muss ich sagen, dass wir solches bei keiner Swisslex-Vorlage getan haben, alle Swisslex-Vorlagen beruhen auf dem EWR-Acquis vom letzten Sommer. Das ist für alle EWR-Staaten nach wie vor der massgebliche Acquis. Wir hätten hier sogar eine Ausnahme begründet, wenn wir eine solche Pipeline-Richtlinie vorweg realisiert hätten.

Kommt dazu, dass uns diese dritte Richtliniengeneration im Bereich der Brandversicherungsmonopole, die in 19 Kantonen nach wie vor gelten, grosse politische und rechtliche Probleme geschaffen hätte. Es gibt Leute, die sogar sagen, dass wir diese Brandversicherungsmonopole nicht ohne eine Verfassungsänderung abschaffen können. Wir werden also die Aufhebung dieser kantonalen Brandversicherungsmonopole zunächst juristisch sehr sorgfältig analysieren müssen; dann werden wir hier noch einige Ueberzeugungsarbeit zu leisten haben, bis wir diesen nächsten Schritt miteinander realisieren können. Der Bundesrat ist aber bereit, das an die Hand zu nehmen.

Wir werden bei der nächsten Vorlage ein weiteres Beispiel haben: Auch bei der Produktesicherheit gibt es einen solchen Pipeline-Acquis, und auch dort halten wir uns an den EWR-Acquis vom letzten Sommer und nehmen den Pipeline-Acquis nicht in diese Vorlagen auf. Es ist also insofern nichts als konsequent.

Im übrigen bin ich aber überzeugt, dass wir mit diesen Vorlagen im Bereich der dritten Richtliniengeneration doch einen grossen Schritt vorwärts tun werden, wird neben der Aufhebung der kantonalen Monopole nämlich nur noch die Liberalisierung des sogenannten «Massengeschäfts» im Rahmen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu realisieren sein. Aufgrund einer entsprechenden Motion hat der Bundesrat erklärt, dass er das Ganze unabhängig von der Entwicklung des EWR-Rechtes sowieso in eine nächste SVG-Revision einbringen wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlagen einzutreten.

93.116

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
über den Versicherungsvertrag.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Beschluss des Ständerates vom 27. April 1993
Décision du Conseil des Etats du 27 avril 1993

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

80 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.117

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)**

**Versicherungsaufsichtsgesetz.
Aenderung**

**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)**

**Loi sur la surveillance des assurances.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Beschluss des Ständerates vom 27. April 1993
Décision du Conseil des Etats du 27 avril 1993

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

83 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.3195

**Motion WAK-SR 93.117
Haftpflichtversicherung
für Motorfahrzeuge.
Revision der Tarifkontrolle**

**Motion CER-CE 93.117
Assurance-responsabilité civile
pour véhicules automobiles.
Révision du contrôle des tarifs**

Wortlaut der Motion vom 27. April 1993

Der Bundesrat wird beauftragt, so schnell wie möglich eine Revision der Tarifkontrolle in der Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge vorzulegen, und dies unabhängig von einer allgemeinen Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Texte de la motion du 27 avril 1993

Le Conseil fédéral est chargé de présenter une révision aussi rapide que possible du contrôle des tarifs de l'assurance-responsabilité civile pour véhicules automobiles, et cela indépendamment d'une révision plus générale de la loi fédérale sur la surveillance des institutions d'assurance privée.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion

45 Stimmen
(Einstimmigkeit)

93.118

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
über die Kautionen der ausländischen
Versicherungsgesellschaften.
Aenderung**

**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)**

**Loi fédérale sur les cautionnements
des sociétés d'assurances étrangères.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Beschluss des Ständerates vom 27. April 1993
Décision du Conseil des Etats du 27 avril 1993

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

3

Sommersession 1993

Ständerat

Schlussabstimmung

18.06.1993

AB StR 1993, 584

93.111

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
gegen den unlauteren Wettbewerb. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale
contre la concurrence déloyale. Modification**

Siehe Seite 384 hiervor – Voir page 384 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 27. April 1993
Décision du Conseil national du 27 avril 1993

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.114

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Zollgesetz. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur les douanes. Modification**

Siehe Seite 194 hiervor – Voir page 194 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 28. April 1993
Décision du Conseil national du 28 avril 1993

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.115

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz über die Ein-
und Ausfuhr von Erzeugnissen
aus Landwirtschaftsprodukten.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur l'importation
et l'exportation de produits agricoles
transformés. Modification**

Siehe Seite 207 hiervor – Voir page 207 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 27. April 1993
Décision du Conseil national du 27 avril 1993

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.116

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
über den Versicherungsvertrag.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
Modification**

Siehe Seite 241 hiervor – Voir page 241 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1993
Décision du Conseil national du 3 juin 1993

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

4

Sommersession 1993

Nationalrat

Schlussabstimmung

18.06.1993

AB StR 1993, 1456

93.115

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz über die Ein-
und Ausfuhr von Erzeugnissen
aus Landwirtschaftsprodukten.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur l'importation
et l'exportation de produits agricoles
transformés. Modification**

Siehe Seite 756 hiervor – Voir page 756 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1993
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1993

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

137 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

93.116

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
über den Versicherungsvertrag.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
Modification**

Siehe Seite 960 hiervor – Voir page 960 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1993
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1993

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

145 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

93.117

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Versicherungsaufsichtsgesetz.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi sur la surveillance des assurances.
Modification**

Siehe Seite 961 hiervor – Voir page 961 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1993
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1993

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

140 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

93.118

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
über die Kautionen der ausländischen
Versicherungsgesellschaften.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur les cautionnements
des sociétés d'assurances étrangères.
Modification**

Siehe Seite 961 hiervor – Voir page 961 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1993
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1993

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

140 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral